



**Kanton Bern**  
**Canton de Berne**

---

# Konzept KIA (Kommunale Integrationsangebote) 2024 bis 2026

Juni 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung / Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Steuerungskreislauf .....</b>	<b>3</b>
3.1	Gesuchseingaben / Verfügungen .....	4
3.2	Verantwortung Gemeinden .....	5
3.3	Zielgruppe .....	5
3.4	Qualitätsanforderungen, Wirkungsziele .....	5
3.5	Abrechnung und Reporting .....	6
3.6	Auswertungen.....	6
<b>4.</b>	<b>Finanzierung und Abgeltung .....</b>	<b>6</b>
4.1	Kredit.....	6
4.2	Maximale Abgeltungssätze .....	6
4.3	Abrechnungsvorgaben .....	6
4.4	Rechnungslegungsstandard.....	7
4.5	Weitere Hinweise zur Abrechnung .....	7

## 1. Einleitung / Ausgangslage

Die kommunalen Integrationsangebote (KIA) bieten nicht arbeitsmarktfähigen Sozialhilfebeziehenden Beschäftigung und eine Tagesstruktur. Die Beschäftigungsangebote sind so ausgerichtet, dass ohne berufliche Vorkenntnisse eingestiegen werden kann. Ziel der Angebote ist die soziale Stabilisierung der Sozialhilfebeziehenden und das Entwickeln von beruflichen Perspektiven.

Mit geringer Unterstützung durch den Kanton können viele Plätze für Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügler für Arbeiten mit gesellschaftlichem Nutzen oder in betreuten Nischenarbeitsplätzen geschaffen werden. Die Plätze werden in der Gemeinde selbst (oder Gemeinde nahe) bereitgestellt, können im Auftrag der Gemeinden aber auch durch Dritte (Institutionen) betrieben werden.

Die Betreuungskosten<sup>1</sup> der KIA können vom Kanton auf Gesuch hin direkt mitfinanziert werden. Voraussetzung für einen Beitrag ist, dass die Angebote den Vorgaben des Kantons entsprechen. Im Jahr 2023 können alle Gemeinden im Kanton Bern ein Gesuch für die neue Verfügungsperiode 2024 - 2026 stellen.

Nach erfolgtem Zuschlag werden den Gemeinden Plätze bewilligt und Beiträge gesprochen. Die Höhe der Beiträge, die Details der Zusammenarbeit und die Auflagen werden in Verfügungen festgehalten. Die Plätze werden den Gemeinden für die gesamte Verfügungsperiode 2024 - 2026 bewilligt, die effektiven Beiträge werden jedoch jeweils in einer jährlichen Verfügung festgehalten.

Der Zugang zu den Angeboten erfolgt über den zuständigen Sozialdienst der Gemeinden, die kommunale Integrationsangebote bereitstellen.

## 2. Rechtsgrundlagen

Das Konzept KIA basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2), Art. 9, Art. 64, Art. 69, Art. 114 und Art. 117
- Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLV), Art. 3, Art. 87
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1);
- Staatsbeitragsverordnung vom 23. März 1994 (StBV; BSG 641.111).

## 3. Steuerungskreislauf

Das Amt für Integration und Soziales (AIS) steuert die KIA-Angebote und definiert den Rahmen sowie die Vorgaben für die Ausgestaltung der Angebote. Die KIA werden ergänzend zu den bestehenden Beschäftigungs- und Integrationsangeboten in der Sozialhilfe (BIAS) bereitgestellt. Grundsätze für die Steuerung sind insbesondere die Bedarfsorientierung, der Erhalt gut funktionierender und ausgelasteter Angebote sowie eine ausgewogene regionale Verteilung der Angebote.

---

<sup>1</sup> Der Kanton beteiligt sich nur an der (Mit)Finanzierung der Betreuungskosten, da die KIA idealerweise in den vorhandenen Gemeindestrukturen anzusiedeln sind.

Folgende Teilschritte sind beim Steuerungskreislauf vorgesehen:

Nr.	Teilschritt	Endtermin	AIS	Gde
1	Eingabe Reporting	28.02.		X
2	Nachfassen Reporting, Klärung Fragen, Bereinigung	31.03.	X	
3	Detaillierte Abschlussunterlagen einreichen	31.03.		X
4	Reporting analysieren, Wirkungsziele ggf. überprüfen	30.05.	X	
5	Analyse Abschlüsse / Schlussabrechnung	31.08.	X	
6	Alle drei Jahre (2023, 2026 etc.): Gesucheingabe Jährlich: Budget fürs Folgejahr einreichen (wird im Juni versendet).	31.08.		X
7	Analyse Eingabe, Klärung Fragen, Bereinigung	30.11.	X	
8	Verfügungen (je Jahr 2024/25/26)	31.12.	X	

### 3.1 Gesuchseingaben / Verfügungen

Die Gemeinden können auf jede Verfügungsperiode hin ein Gesuch inklusive Budget einreichen. Im Jahr 2023 kann ein Gesuch eingereicht werden für die Verfügungsperiode 2024 - 2026. Das AIS stellt ein Gesuchs-Raster (Angaben zum Inhalt des Beschäftigungsangebotes, der Zielgruppe, Betreuung etc.) auf der Internetseite [www.be.ch/gsi](http://www.be.ch/gsi) zur Verfügung. Übersteigen die eingereichten Gesuche die Mittel, erfolgt der Zuschlag anhand folgender Kriterien:

Als Grundvoraussetzung gilt die Einhaltung der Vorgaben und Fristen (siehe 3.2. ff) und die Auslastung der jeweiligen regionalen BIAS Angebote.

Priorisierung:

1. Bestehende und ausgelastete Angebote im gleichen Umfang (Verfügungsperiode 2021-2023)
2. Bestehende, nicht voll ausgelastete Angebote (weniger als 95 % Auslastung, gemäss Angaben aus Reporting und Abrechnung vom Vorjahr) im Rahmen der effektiven Auslastung.<sup>2</sup>
3. Neue Angebote in neuen Gemeinden.
4. Neue (zusätzliche) Plätze bei bestehenden und ausgelasteten Angeboten.

Ist eine Priorisierung innerhalb einer Kategorie notwendig, erfolgt der Zuschlag aufgrund der vom AIS angestrebten ausgewogenen regionalen Verteilung der Plätze und aufgrund der Sozialhilfequote der Gemeinde (höhere Quote = höhere Priorisierung, gemäss Sozialhilferechnung AIS). Das AIS prüft die Gesuche auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und priorisiert die Gesuche wie vorab dargelegt. Das AIS entscheidet über die Gesuche mittels Verfügung. Die eingereichten Gesuche werden mittels Verfügung gutgeheissen oder abgewiesen.<sup>3</sup> Wird ein Gesuch gutgeheissen, wird der Gemeinde ein Beitrag an die Betreuungskosten gesprochen und eine Verfügung erteilt. Die Anzahl der Plätze wird verbindlich für die ganze Verfügungsperiode 2024 - 2026 festgelegt und verfügt. Die Verfügung enthält Angaben zu den Wirkungszielen, zu den Qualitätsaspekten sowie zu den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Die Mitfinanzierung des AIS an den KIA muss jährlich durch den Budgetentscheid des Grossen Rates bestätigt werden. Aufgrund dessen werden die anrechenbaren Beiträge für die bereits verfügbaren Plätze für jede Gemeinde jedes Jahr neu festgelegt und verfügt. Das Budgetblatt dazu muss ebenfalls jährlich durch die betreffende Gemeinde eingereicht werden.

<sup>2</sup> In solchen Fällen werden Plätze nur im Umfang der effektiven Auslastung vom Vorjahr bewilligt.

<sup>3</sup> Es sind auch Fälle denkbar, in denen Gesuche teilweise gutgeheissen und teilweise abgewiesen werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn ein Gesuch nicht vollumfänglich gutgeheissen werden kann.

### 3.2 Verantwortung Gemeinden

Die Angebote werden von den Gemeinden bereitgestellt, Unterverträge mit Anbietern sind möglich. Die Gemeinden gelten als Verfügungsadressaten und

- sind verantwortlich für die Bereitstellung des Leistungsangebotes;
- reichen jährlich ein Budget ein;
- sind für das Controlling der Leistungen zuständig;
- überprüfen regelmässig die Wirkung der Leistungsangebote;
- sind verantwortlich für das Reporting gegenüber dem Kanton;
- haben die Abrechnungen und Abschlüsse allfälliger Untervertragspartner zu prüfen;
- sorgen für die Einhaltung der finanziellen Vorgaben;
- rechnen gegenüber dem AIS ab;
- stellen sicher, dass alle Anbieter die geltenden Vorgaben und Standards einhalten;
- erheben den Bedarf bei den relevanten Akteuren;
- regeln die Prozesse und sorgen für deren Einhaltung.

### 3.3 Zielgruppe

Die KIA sind als Beschäftigungseinsätze unter folgenden Kriterien vorgesehen:

- Nicht arbeitsmarktfähig
- In gewissem Umfang arbeitsfähig
- Eingeschränkte Leistungsfähigkeit
- Persönliche und gesundheitliche Stabilisierung
- Erhalt der vorhandenen Ressourcen
- Training und Erwerb von Schlüsselkompetenzen

### 3.4 Qualitätsanforderungen, Wirkungsziele

Für diese Zielgruppe in niederschweligen Beschäftigungseinsätzen ist eine Entlohnung der Teilnehmenden nicht vorgesehen. An die Angebote werden folgende Qualitätsanforderungen gestellt:

- Die niederschweligen Angebote sind auf Beschäftigung und Erhalt der Tagesstruktur ausgerichtet und dienen der sozialen Integration.
- Ziele der Angebote sind die soziale Stabilisierung und das Entwickeln von beruflichen Perspektiven.
- Betriebs- und Betreuungsstrukturen sind erwünscht, Einzeleinsatzplätze sind möglich.
- Eine arbeitsagogische und integrationsspezifische Betreuung ist sicherzustellen.
- Neben Einsätzen von kurzer Dauer sind auch Dauernischenarbeitsplätze (länger als ein Jahr) möglich, wenn für Teilnehmende keine weiteren Perspektiven vorhanden sind (Alter, sonstige Einschränkungen)
- Es müssen regelmässig Standortbestimmungsgespräche durchgeführt werden (Zielerreichung überprüfen etc.).
- Sobald es eine erreichte Stabilisierung und/oder der Aufbau von Ressourcen und Kompetenzen zulassen und/oder eine höhere Leistungs- resp. die Arbeitsmarktfähigkeit erreicht werden, sind die Teilnehmenden in entsprechende weiterführende Angebote oder den regulären Arbeitsmarkt zuzuführen.
- Den Teilnehmenden soll in Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst bei der Bewältigung von psychosozialen Problemen Hilfestellung gewährt werden.
- Die Angebote müssen von einer Fachperson geleitet werden, deren Kompetenzen einen qualitativ guten Ablauf und das Erreichen der anvisierten Ziele sicherstellt.
- Teilnehmende Sozialhilfebeziehende haben Anspruch auf eine Integrationszulage (IZU).

Als Wirkungsziel wird ein Wert von mindestens 55 % bei den erfolgreichen Abschlüssen (befristete oder unbefristete Anstellungen im ersten Arbeitsmarkt, soziale Stabilisierungen, ordentlicher Programmabschluss) definiert.

### **3.5 Abrechnung und Reporting**

Das AIS überprüft die KIA Abrechnungen der Gemeinden. Zudem überprüft es die Wirkung und die Qualität der Angebote mittels Reporting.

### **3.6 Auswertungen**

Die Angebote der Gemeinden werden bei Gesucheingabe sowie während der laufenden Verfügungsperiode auf folgende relevante Kriterien überprüft:

- Ergebnisse Wirkungsziele
- Zusammenarbeit mit dem AIS (Verbindlichkeit, Pünktlichkeit)
- Sicherung Qualitätsstandards
- Bedarfsabklärungen
- Subsidiarität
- Zweckbindung

## **4. Finanzierung und Abgeltung**

### **4.1 Kredit**

Für kantonale Beiträge an die KIA steht für die Jahre 2024 bis 2026 jeweils ein Jahreskredit zur Verfügung. Damit werden Betreuungskosten (mit)finanziert.

### **4.2 Maximale Abgeltungssätze**

An die Betreuungskosten wird ein Beitrag von max. CHF 6'792.-<sup>4</sup> pro besetztem Jahresplatz ausgerichtet (unabhängig vom Beschäftigungsgrad).

### **4.3 Abrechnungsvorgaben**

Für die Betreuungskosten (Personalaufwand für qualifiziertes Personal) erfolgt die Abgeltung aufgrund der effektiven Kosten, der maximalen Abgeltungssätze sowie unter Berücksichtigung der Auslastung (effektiv erbrachte Massnahmentage unabhängig vom Beschäftigungsgrad). Ein besetzter Jahresplatz entspricht 260 Massnahmetagen, unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Bei vorzeitigem Austritt kann die angebrochene Woche abgerechnet werden. Als vorzeitiger Austritt gelten Arbeitsvermittlung und Abbruch wegen Krankheit bzw. Unfall.

In Budget und Abrechnung sind die Kosten inklusive die aus dem Verkauf von Leistungen erzielten Erträge sowie eingesetzte Eigen- und Drittmittel auszuweisen. Die Erträge aus den kommunalen Integrationsangeboten verbleiben vollumfänglich bei der Gemeinde bzw. dem Anbieter. Es ist sicher zu stellen, dass sie wieder in das Angebot investiert werden.

---

<sup>4</sup> Ansatz 2024 mit prov. Lohnsummenwachstum von 2,7% auf 80% der Kosten.

#### **4.4 Rechnungslegungsstandard**

Wenn die Leistungserbringung durch die Gemeinde erbracht wird, sind die Standards von Swiss GAAP FER in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 SLDV nicht zu erfüllen, sondern es ist weiterhin das harmonisierte Rechnungslegungsmodell (HRM2) anzuwenden.

Wenn die Leistungserbringung an einen Dritten ausgelagert und durch diesen erbracht wird, ist sicherzustellen, dass dieser Dritte die Standards von Swiss GAAP FER erfüllt oder es ist eine Ausnahme davon zu regeln, wobei mindestens die Bestimmungen des Obligationenrechts bezüglich Buchführung und Rechnungslegung anzuwenden sind. (Direktionsverordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLDV, BSG 860.211)

#### **4.5 Weitere Hinweise zur Abrechnung**

Die Gemeinden sind zuständig für eine transparente Abrechnung mit dem AIS und für die Datenlieferung im Rahmen des Reportings (Angaben zu Anzahl Teilnehmende, Jahresplätze und Massnahmetage, Struktur der Teilnehmenden wie Alter, Bildungsstand und Geschlecht, Austritte und Austrittsgründe). Die erfassten Daten müssen jährlich dem AIS zur Verfügung gestellt werden. Das AIS stellt die nötigen Formulare rechtzeitig zur Verfügung.

Sofern die Gemeinde die Unterlagen nicht termingerecht, vollständig und nachvollziehbar einreicht oder bei Missachtung von Vorgaben kann das AIS die Akontozahlungen einstellen. Daraus resultierende Folgekosten (z.B. Zinsen usw.) gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Gemeinden haben sicherzustellen, dass keine institutionellen Kosten der KIA über die individuellen Sozialhilfekonti abgerechnet werden.